

Neue Tankstellenverträge



Foto: Matthias Weisingruber

“Sollten Ihnen neue Verträge vorgelegt werden, nehmen Sie sich ausreichend Zeit diese genau durchzulesen und zu prüfen.“ empfiehlt Dr. Clemens Pichler, LL.M.

Die meisten Tankstellenpächter werden von der Mineralölgesellschaft im Laufe ihrer Tätigkeit irgendwann zum Abschluss neuer Pachtverträge aufgefordert. Durch die neuen Verträge erfolgt häufig eine konzernweite, inhaltliche Annäherung und die Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung der Höchstgerichte.

Bei der Prüfung dieser **neuen Verträge** sollte der Tankstellenpächter jedenfalls größte Aufmerksamkeit an den Tag legen. Schließlich geht es um seine vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber der Mineralölgesellschaft. Typischerweise werden in den neuen Verträgen nicht nur die Provisionen neu geregelt, sondern es wird auch in die unternehmerischen Gestaltungsmöglichkeiten des Tankstellenpächters eingegriffen.

Für den Tankstellenpächter stellt sich regelmäßig die Frage, ob er solche neuen Verträge unterschreiben muss und was die Konsequenzen sind, wenn er dies nicht macht.

Alte Verträge weiter gültig

Die **alten Verträge** des Tankstellenpächters mit der Mineralölgesellschaft sind natürlich **nach wie vor rechtswirksam**. Der Tankstellenpächter ist nicht verpflichtet, neue Verträge zu unterschreiben. Bei befristeten Verträgen enden die alten Verträge mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, bei unbefristeten Verträgen muss das Vertragsverhältnis – etwa einvernehmlich oder durch Kündigung – beendet werden.

Der Tankstellenpächter kann nicht zur Unterfertigung von neuen Verträgen gezwungen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Weigerung zur Unterschrift keine Konsequenzen haben kann.

Vor der Unterzeichnung eines neuen Vertrages sollte man einige Punkte unbedingt beachten.

Androhung der Kündigung

Regelmäßig wird von der Mineralölgesellschaft angekündigt, dass diese Verträge von sämtlichen Vertragspartnern unterschrieben werden müssen, da ansonsten das Vertragsverhältnis gekündigt werde. In der Praxis überlegt sich jedoch die Mineralölgesellschaft sehr genau, ob sie eine derartige Kündigung tatsächlich ausspricht oder nicht. Die Mineralölgesellschaften haben naturgemäß wenig Interesse daran, einen Tankstellenpächter, der auf Basis der bisherigen Verträge gute Ergebnisse erzielt und die Tankstelle ordentlich geführt hat, zu kündigen und sich einen Nachfolgepächter zu suchen.

Letztlich muss die Mineralölgesellschaft im Einzelfall entscheiden, ob sie einen Pächter durch eine Kündigung verlieren will, oder auf Basis der bisherigen Verträge die Zusammenarbeit fortsetzt. Aber auch der Tankstellenpächter muss sich genau überlegen, ob er das **Risiko einer Kündigung** auf sich nimmt.

Änderungskündigung

Die Mineralölgesellschaft hat auch die Möglichkeit einer so genannten Änderungskündigung. Dabei handelt es sich um eine **Kündigung durch die Mineralölgesellschaft**, wenn der Tankstellenpächter binnen einer bestimmten Frist den neuen Vertrag nicht unterfertigt. Durch eine solche Änderungskündigung soll der Druck auf den Tankstellenpächter erhöht werden.

Zugleich handelt es sich jedoch für die Mineralölgesellschaft um eine riskante Vorgehensweise, da eine einmal ausgesprochene Kündigung nicht mehr einseitig zurückgenommen werden kann. Hierfür benötigt es die Zustimmung des Tankstellenpächters.

Ausgleichsanspruch

Spricht die Mineralölgesellschaft eine Kündigung aus, weil der Tankstellenpächter die neuen Verträge nicht unterschreibt, bewahrt der Tankstellenpächter seinen Ausgleichsanspruch. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die angebotenen neuen Verträge im Verhältnis zum Inhalt des bisherigen Vertrages eine günstigere oder eine ungünstigere Regelung beinhalten.

Mitunter werden bei der konkreten Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruches die Hintergründe der Vertragsbeendigung im Zuge des „Billigkeitsabschlags“ mit einbezogen. Wengleich es in Österreich noch keine diesbezügliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) gibt, war dies bereits in Deutschland Thema. Das Oberlandesgericht Nürnberg hat klar ausgesprochen, dass die Ablehnung von (neuen) Vertragsangeboten sich jedoch nicht ausgleichsmindernd auswirken darf.

Vorsicht ist auch geboten, wenn es zu Provisionskürzungen kommen soll. Die Provisionen des Tankstellenpächters sind ausschlaggebend für die Höhe des Ausgleichsanspruches. Werden diese gekürzt, erhält der Tankstellenpächter später einen niedrigeren Ausgleichsanspruch. Auch dies sollte in die Überlegung mit einbezogen werden.

Praxistipp

Sollten Ihnen neue Verträge vorgelegt werden, nehmen Sie sich ausreichend Zeit diese genau durchzulesen und zu prüfen. Besprechen Sie die einzelnen Änderungen mit einem auf **Tankstellenrecht spezialisierten Anwalt**.

Gerade wenn Sie ein wichtiger, guter Vertragspartner für die Mineralölgesellschaft sind, können oft auch einzelne Klauseln abgeändert werden bzw. findet sich die Mineralölgesellschaft (wenn auch zähneknirschend) oft damit ab, dass die alten Verträge aufrecht bleiben. Häufig werden auch noch einzelne nachteilige Klauseln durch Verhandlungen der Wirtschaftskammer entschärft.

Sollten Sie bereits ohnedies über die Beendigung Ihres Vertragsverhältnisses nachdenken, bestehen bei einer allfälligen Kündigung durch die Mineralölgesellschaft gute Erfolgsaussichten für die Geltendmachung Ihres Ausgleichsanspruches. ■

drpichler

Anwaltskanzlei Dr. Pichler, LL.M.

Dr. Clemens Pichler, LL.M. ist auf die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen spezialisiert und vertritt zahlreiche Tankstellenpächter österreichweit gegen Mineralölkonzerne. Er ist Autor von diversen Fachpublikationen und Vortragender für die Wirtschaftskammer, Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationen.

Anwaltskanzlei Dr. Pichler, LL.M.

Marktstraße 33, 6850 Dornbirn

Tel.-Nr.: 05572 / 200 444

Fax-Nr.: 05572 / 200 444 - 2

E-Mail: office@anwaltskanzlei-pichler.at

www.anwaltskanzlei-pichler.at



Man sollte die einzelnen Änderungen unbedingt mit einem auf Tankstellenrecht spezialisierten Anwalt besprechen.

Normstahl – Garagentore

- Souveräne Lösungen für die Arbeitswelt!
- Robust, wirtschaftlich, funktionell und schön!
- Produktion, Vertrieb, Montage und Service.

Alles aus einer Hand!

Ihr Ansprechpartner in Sachen Garagentore:
Gottfried Ranetbauer, Tel.: 0664 – 142 59 95

Normstahl

GARAGENTORE



QUALITÄT FÜR'S LEBEN.

WWW.NORMSTAHL.AT